

Informationen für Ärzte 18/2012

Vertragsärztliche Tätigkeit in Form einer juristischen Person ist unzulässig

Ein zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassener Psychotherapeut hat keinen Anspruch darauf, seine Zulassung auf eine juristische Person des Privatrechts (hier: englische Limited) zu übertragen, um in dieser Rechtsform künftig vertragsärztlich tätig zu werden. Der Wortlaut der einschlägigen Vorschrift (§ 95 SGB V) ist in Bezug auf die Zulassung und Teilnahme von Ärzten (Psychotherapeuten, Zahnärzten) zu der und an der ärztlichen Versorgung eindeutig: Der Arzt wird zugelassen, ihn persönlich trifft die Pflicht zur Behandlung der Versicherten, er wird Mitglied der KÄV und unterliegt ihrer Disziplinalgewalt. Nach geltendem Recht können Zulassungsstatus und tatsächliche Durchführung der Behandlungsleistungen nicht in der Weise aufgespalten werden, dass eine juristische Person zugelassen wird, die Behandlungen dann aber von der hinter dieser Person stehenden natürlichen Person durchgeführt werden. Der Gesetzgeber des SGB V darf im Interesse der Sicherung der Versorgungsqualität und der Verantwortlichkeit des behandelnden Arztes gegenüber den Kostenträgern den Zulassungsstatus ohne Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) natürlichen Personen vorbehalten. Eine Gleichbehandlung von Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mit medizinischen Versorgungszentren (MVZ; für diese gelten Sonderregeln) ist vom Gleichheitsgebot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) hinsichtlich der gesetzlich zur Verfügung gestellten Rechtsformen nicht geboten.

BGH v. 11.01.2012 B 6 KA 47/11 R